

innerhalb des herzoglichen Bereichs, 2. uneingeschränktes Erbrecht von Frau und Kind für jeden verstorbenen Kaufmann, nebst weiteren Vorschriften über den erblosen Nachlaß, 3. die Befreiung vom Zoll, 4. das Vorschlagsrecht der Gemeinde für Stadtvogt und Pfarrer, 5. die Zuständigkeit des kaufmännischen Gewohnheitsrechtes für alle Streitfragen unter den Bürgern. Franz Beyerle hat darüber hinaus noch als Bestandteil des älteren Textes wahrscheinlich gemacht das Verbot für Ministeriale und Krieger des Herzogs, in der Stadt zu wohnen, die Freiheit von Quartierlasten, die Steuerfreiheit gegenüber dem Stadtherrn außer beim Römerzug, Beteiligung an der Allmende und schließlich den Satz, daß alle Hörigen, die sich hier ansiedeln und nicht von ihrer Herrschaft beansprucht werden, als Freie behandelt werden sollen<sup>5</sup>.

Als wesentlich wäre noch zu vermerken, daß die Neugründung „Frei-Burg“ genannt wird, das bedeutet einen mit Freiheiten ausgestatteten *burgus* oder *bourg*, also Marktort. Der Ausdruck findet sich damals schon in burgundischen Städten, und dementsprechend werden die Bewohner in der Gründungsurkunde zwar vom Herzog stets *mercatores mei* genannt, aber in allen späteren Abschriften und Erneuerungsurkunden taucht jetzt der Ausdruck *burgenses* dafür auf, was ganz logisch die Bewohner dieses freien *burgus* bezeichnet.

Bleiben wir für die Datierung der Freiburger Stadtgründungsurkunde bei dem Jahr 1120 und vermerken ausdrücklich, daß uns vorerst die Argumentation Bärmanns nicht überzeugt hat, so handelt es sich damit um ein ganz außergewöhnliches Dokument — es wäre auch außergewöhnlich, wenn man mit Bärmann es auf etwa 1150 datiert. Gründungsurkunden und Stadtrechtsaufzeichnungen aus derart früher Zeit sind von größter Seltenheit. Seit der Freiburger Historiker Heinrich Schreiber 1833 den Tennenbacher Text fand, hat die Forschung auch immer den besonderen Charakter des ersten Freiburger Stadtrechts anerkannt. Seit hundert Jahren hat man in dieser Urkunde die Schaffung eines völlig neuen Stadttyps gesehen, der *Gründungsstadt*, die also durch einen Willensakt des Stadtherrn geschaffen wurde. Damit sei, so wurde allgemein angenommen, etwas revolutionär Neues in der mittelalterlichen Stadtentwicklung geschehen. Eine neue Entwicklung, eben die der gegründeten Stadt, die alle weiteren Stadtgründungen maßgeblich bestimmt hat, habe mit dieser Urkunde begonnen.

Betrachten wir daraufhin den Freiburger Text und erinnern wir uns dabei an die Tatsache, daß wir aus der unmittelbar vorhergehenden Zeit einige andere Gründungsprivilegien kennen, die ihrerseits wieder auf älteren Vorgängen aufbauen. Am Anfang der Entwicklung stehen Marktrechtverleihungen, wie wir sie im 10. Jahrhundert im alemannischen Raum für Rorschach, Eßlingen, Villingen und Allensbach kennen, zuerst in sehr knappen Formulierungen, die kaum mehr enthalten, als daß der König einem Herrn, meist einem Abt, das Recht verleiht, nach seinem Belieben einen Markt zu errichten und zu betreiben und dessen Einkünfte zu nutzen — nicht mehr als das. Daraus entsteht dann im Lauf des 11. Jahrhunderts eine Institution, die mit einer Reihe von Problemen belastet ist, und die beiden einzigen Privilegien, die wir für dieses 11. Jahrhundert kennen, zeigen auch verschiedene Versuche, mit diesen Problemen fertig zu werden, neue Wege zu gehen, um die Entwicklung dieser Institution günstig zu beeinflussen. Die beiden Urkunden sind: die für Allensbach im Jahr 1075, eine Erneuerung und Verbesserung des älteren

<sup>5</sup> wie Anm. 2, S. 59 ff.